

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

120 (8.10.1833)

Landtags- Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 120.

Karlsruhe 8. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Verlängerung des Landtags. — Anfragen des Abg. v. Isstein, und Anfang des Berichts der Budgetcommission über die Ausgaben. — Berichte und Discussion über die Emancipation der Israeliten.)

Staatsrath Winter macht der Kammer folgende Eröffnung: Morgen geht der Termin zu Ende, an welchem Se. Königl. Hoheit beschloffen hatten, die Ständeversammlung zu schließen. Es sind aber noch mehrere der wichtigsten Gegenstände unerledigt, und ungeachtet der größte Theil der Mitglieder dieser Kammer nichts sehnlicher wünscht, und wünschen kann, als zu seinem Herde und seinen übrigen Berufsgeschäften zurückzukehren, so sieht sich doch die Regierung veranlaßt, noch dieselbe Zeit hinzuzufügen, die nothwendig ist, um diese Gegenstände zu beendigen. Sie verbindet aber damit den dringenden Wunsch, daß es der Kammer gefällig seyn möge, sich ausschließlich mit den wichtigsten Gegenständen, also mit denjenigen zu beschäftigen, welche die Regierung Ihnen vorgelegt hat, und die in jedem Fall ein Resultat haben müssen, und haben werden. Außer diesen Hauptgegenständen sind noch eine Menge Bittschriften unerledigt, und ich habe Ihnen deswegen zur Erwägung geben wollen, ob es nicht gefällig seyn möge, diese Bittschriften in einigen Nachmittagsitzungen zu erledigen? —

v. Isstein übergibt eine Petition der Gemeinde Rheinhäusen, den Rheindurchschnitt betreffend, und bemerkt sodann: Ich nehme mir die Freiheit, zwei Fragen dem Herrn Regierungscommissär anzukündigen, damit er so gefällig seyn möge, in einer der nächsten Sitzungen, wenn er es heute nicht thun kann oder will, der Kammer Auskünfte darüber zu geben. Die erste Frage betrifft die Untersuchung gegen den

Hrn. Garnier. Es beginnt Aufsehen zu erregen, daß in Baden ein Bürger sechs Monate lang im Arrest gehalten werden kann, ohne daß ein Erkenntniß gefällt, oder ein Urtheil gesprochen wird, und von dem Standpunkt der Ob- sorge, welche die Kammer für die persönliche Freiheit eines jeden Bürgers haben wird, reclamire ich das Recht, diese Frage an die Regierung zu stellen. Ich kenne Hrn. Garnier nicht, ich weiß nicht, was ihm zur Last fällt, aber es wird sowohl für seine Verwandten, als für die Kammer und das Publicum beruhigend seyn, wenn der Herr Regierungscommissär einige Auskunft über den Stand der Sache, so weit es geschehen kann, ohne demselben zu schaden, heute oder in einer der nächsten Sitzungen gibt. Wenn übrigens wahr seyn sollte, was man sich erzählt, daß das Hofgericht in Karstadt Garnier straffrei gesprochen, aber dieses Urtheil nicht bekannt gemacht worden sey, weil man es an das Justizministerium geschickt habe, um von diesem allein oder im Einverständniß mit dem Staatsministerium nähere Nachrichten bei der Untersuchungscommission in Frankfurt oder in Paris einzuziehen, ob dem Herrn Garnier noch andere Verschuldungen zur Last fallen: dann müßte ich allerdings den Zustand unserer Justiz bedauern. Wenn es möglich ist, ein Urtheil, wodurch Jemand von einem Gericht freigesprochen wird, den Betheiligten so zurückzuhalten, daß man ihn noch länger als Verbrecher und der Verbrechen beschuldigt im Arrest halten kann, ohne ihm das Urtheil der Richter „du bist frei, es liegt dir nichts zur Last,“ bekannt zu machen, dann möchte ich über den Traum der Selbstständigkeit unserer Gerichte klagen, indem ihnen alsdann nicht einmal vergönnt ist, ihr eigenes Urtheil, das ihnen Gesetz und Recht dictirt hat, dem Beschuldigten zu verkünden. Und wenn es auch möglich wäre, daß höhere Rücksichten des Staats geböten, den Mann noch im Arrest zu halten, dann gebührt

ihm doch, meiner Ueberzeugung nach, auch eine bessere Stellung, nicht mehr der Untersuchungsarrest, der ihm gegeben wurde, weil man ihn für schuldig, für einen Verbrecher hielt, — es gebührt ihm mehr Freiheit, Licht und Sonne, so zwar, daß man ihn in Gottes freie Natur führt, unter gehöriger Bewachung. Ich unterbreche mich einige Augenblicke selbst, um den Herrn Regierungscommissär zu fragen, ob es ihm gefällig ist, heute oder in einer der nächsten Sitzungen zu antworten.

Staatsrath Winter: Ich habe schon vor längerer Zeit bemerkt, daß diese Untersuchung dem Gerichte übergeben ist, also das Ministerium des Innern nichts mehr angeht. Ich behalte mir aber vor, nachdem ich mich werde erkundigt haben, in zwei oder drei Tagen nähere Auskunft zu geben.

v. Isstein: Meine zweite Frage betrifft die Eingabe einiger Bürgermeister wegen ihrer Stellung zu den Domänenverwaltungen und andern Behörden, eigentlich die Vorstellung wegen der Aufhebung des §. 41 der Gemeindeordnung, — eine Vorstellung, welche die Kammer fast einstimmig mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium gegeben hat. Seitdem dieser Beschluß gefaßt worden, ist es auch schon so lange, daß ich bei der Dringlichkeit dieses Gegenstandes erwarten darf, das Staatsministerium werde darüber einen Beschluß gefaßt haben. Die Kammer hat jene Vorstellung an das Staatsministerium verwiesen, und nicht eine, sondern mehrere Stimmen haben damals erklärt, daß, wenn gegen ihr Erwarten ihrem Wunsche nicht entsprochen werde, der Kammer nichts anderes übrig bleibe, als eine förmliche Beschwerde gegen jene Mitglieder des Staatsministeriums einzubringen, die eigentlich zu Abänderung dieses wichtigen Gesetzes gerathen haben. Ich glaube aber, daß das Staatsministerium, in welchem, so viel ich weiß, bedeutende Stimmen gegen diesen Beschluß sich erhoben haben, vielleicht mit dem Hinblick auf das Gesetz, und die Art, wie die Abänderung geschehen ist, einen den Wünschen der Kammer entsprechenden Beschluß fassen wird, worüber ich ebenfalls in einer der nächsten Sitzungen Auskunft erwarte. —

Der selbe betritt sodann die Rednerbühne und beginnt Namens der Budgetcommission die Berichterstattung über die Ausgaben des gesammten Staatshaushalts, vorerst bis zum Ministerium des Innern reichend. Wir theilen die Anträge und das Wesentliche der Begründung in unsern folgenden Blättern mit. —

Der Abg. v. Kottel erstattet Namens der Majorität der Petitionscommission über mehrere von Israeliten eingebrachte Petitionen, die Emancipation der Israeliten in Baden begehrend, folgenden Bericht:

Diese Petitionen sind:

1) Eine auf groß Imperialfolio geschriebene und mit 130 Unterschriften, wozu nachträglich noch einige weitere kamen, aus Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Ladenburg, Schwetzingen und Leimen versehene. In derselben wird — mit Berufung auf behauptete allgemeine Rechtsgrundsätze und auf das von mehreren anderen Staaten gegebene Beispiel — die volle Gleichstellung der Befenner des mosaischen Glaubens mit den christlichen Staatsbürgern in allen politischen wie bürgerlichen Rechten verlangt, und der Beschluß der zweiten Kammer von 1831, wodurch die Aussicht auf solche Gleichstellung zwar eröffnet, doch zugleich an die Bedingung einiger von Seite der Judenschaft zu geschehenden Annäherung an die Sitten und Lebensweise der übrigen Staatsbürger gebunden ward, als ein die Rechtsansprüche der Israeliten nicht befriedigender dargestellt. „Der Beschluß der hohen zweiten Kammer,“ sagen die Petenten, „hat uns nicht weiter geführt — er konnte es nicht seiner Natur nach! — Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Thatkraft! Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den Schein zu vermeiden, als könnten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Concessionen, und doch schien diese Versuchung in dem Beschlusse einer hohen Kammer von 1831 mit zu liegen! Um solchen Preis können wir nicht wünschen, das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erhalten. Nicht darum haben die Juden zweitausendjährigen Druck erduldet, um am nahen Ziele ihrer Leiden — und da sind sie, — nachdem die freieren Volksvertreter in so vielen Ländern für sie sprechen — um ihr Recht zu feilschen, gleich um Kaufmannsgut. In solchem Geiste hat auch der großherzogliche Oberrath der Israeliten einer hohen Regierung geantwortet auf ihre Anfrage wegen einer Versammlung von Juden, und eben unsere erleuchtete Regierung hat bis zur Stunde Umgang von jener Versammlung genommen, sicher auf Gründe gestützt, die auf unserem Wohle beruhen.

2) Mit einer dieselben Ansichten aussprechenden Eingabe legt Doctor Ladenburg zwei von ihm herausgegebene Druckschriften der hohen Kammer vor, nämlich:

a. „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden.“ (Mannheim 1832. Schwan und Göz.) In dieser Schrift werden die verschiedenen ältern und neuern auf die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten sich beziehenden Landesgesetze, Regierungsverordnungen und andere Rechtsquellen zusammengestellt, und daraus der mit Kunst und Scharfsinn entwickelte Schluß gezogen, daß nach dem bereits bestehenden Recht zuvörderst „im Civilrecht durchaus kein Unterschied zwischen Christen und Israeliten statt finde und eben so wenig in den staatsbürgerlichen Rechten? Was dagegen die politischen Rechte anlangt, so finde sich hier die wichtige Beschränkung, daß die Israeliten nicht zu Abgeordneten bei dem Landtag gewählt werden können.“

In Bezug auf gemeindebürgerliche Rechte aber sey zu bemerken:

1) „daß Israeliten, welche sich vom Nothhandel ernähren wollen, sich im Lande gar nicht niederlassen dürfen;“

2) „daß, wenn ein Israelit an einem Orte, wo bisher noch keine Israeliten wohnten, das Gemeinde- oder Schutzbürgerrecht erlangen will, er dazu die Erlaubniß des Regenten, so wie die Einwilligung der Ortsgemeinde bedarf;“

3) „daß es fernerhin wohl noch israelitische aber keine christliche Schutzbürger mehr giebt.“ —

Es ist nicht in der Aufgabe der Petitionscommission liegend, die Richtigkeit der in dieser Schrift aufgestellten Behauptungen anzuerkennen oder zu bestreiten. Sie enthält sich demnach einer näheren Erörterung der vielen Streitfragen, welche hier sich darbieten könnten, insbesondere auch der Entscheidung darüber, ob, ungeachtet des §. 13 der neuen Gemeindeordnung, welcher so lautet: „wählbar (zur Stelle des Bürgermeisters oder Gemeinderaths) sind alle Gemeindebürger christlicher Religion,“ ein Israelit, Bürgermeister oder Gemeinderath werden kann, nämlich in Gemäßheit des §. 54 des neuen Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, worin es heißt: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige noch das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“ — Im Fall eines Streites werden die competenten Behörden die konkrete Frage entscheiden und die Verhandlungen der Kammer zur Grundlage der Auslegung nehmen; wird aber eine authentische Interpretation für

nothwendig erachtet, so wird die gesetzgebende Gewalt dieselbe ertheilen.

b. Die zweite Schrift führt den Titel: „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern,“ (Mannheim 1833. Schwan und Göz.) und enthält neben einer ziemlich scharfen Kritik der Kammerverhandlungen von 1831 eine Reihe wohlüberdachter, zum Theil trefflicher Vorschläge zur Vorbereitung und Beförderung jener von der Kammer gewünschten Annäherung der Juden an die christliche Sitte, d. h. an die Sitte der übrigen Staatsbürger Badens. Wären diese Vorschläge von dem israelitischen Oberrath der Regierung gemacht, sodann einer jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation zur Genehmigung oder nähern Bestimmung und Ergänzung vorgelegt worden, so hätte dadurch die Erfüllung der von der Kammer gewünschten Reform herbeigeführt und dergestalt das Hinderniß der sogenannten Emancipation mögen beseitigt werden. Der Verfasser jedoch verlangt, daß die Emancipation vorangehe, und will also jene Reform nicht als Bedingung oder Voraussetzung, sondern nur als Folge der Emancipation oder als unabhängig von derselben eintretende Verbesserung geachtet und behandelt wissen. Er erhebt sich vielmehr mit Eifer gegen die von der Kammer ausgesprochene Forderung einer vorausgehenden Reform, d. h. gegen solche, von derselben für die Emancipation gesetzte Bedingung, und meint, daß Ehre und Gewissen den Israeliten verböten, auf solche Bedingungen einzugehen, wenigstens überall im Punkte der Religion auch nur das Mindeste nachzugeben zu dem Zweck der dadurch zu erlangenden bürgerlichen oder politischen Vortheile. Dasselbe ist auch der Sinn und Inhalt des Einbegleitungsschreibens, womit Doctor Ladenburg seine beiden Druckschriften uns vorlegt. Er verbindet damit noch die Klage über verschiedene Zweifel, welche durch das neue Gemeindegesetz in die Rechtsverhältnisse der Israeliten gebracht worden seien, Zweifel, in deren Erörterung Ihre Commission nicht eingehen kann, indem abermal deren Lösung in konkreten Fällen den Behörden und, wenn eine authentische Interpretation statt finden soll, der Gesetzgebung, d. h. den vereinigten drei Factoren derselben, nicht aber den einseitigen Beschlüssen blos einer Kammer zusteht. Wichtiger ist die in dem Einbegleitungsschreiben weiter enthaltene bestimmte Angabe dessen, was seit dem letzten Landtag in Bezug auf die von der Kammer gewünschte Be-

rufung einer Versammlung von Israeliten zum Zweck einer einzuleitenden Annäherung oder Reform von Seite der Israeliten selbst sowohl als von Seite der Regierung geschehen ist. Es wird dadurch die in der zuerst aufgeführten Petition nur summarisch berührte Thatsache uns genauer und umständlicher bekannt gemacht.

„Im Jahr 1831 — sagt Doctor Ladenburg — schien die Mehrheit dieser hohen zweiten Kammer von der Ansicht auszugehen, daß von unserer Seite vorerst gewisse, der Gleichstellung entgegen stehende Hindernisse zu beseitigen seien, welche Hindernisse übrigens in dem Beschlusse dieser hohen Kammer nicht näher bezeichnet wurden. Unsere hohe Regierung hat nun in dem Zeitraum zwischen dem letzten und dem diesjährigen Landtag den Beschluß dieser hohen Kammer dem Großherzoglichen Oberrathe mitgetheilt, und ihn aufgefordert, sein Gutachten über die Art der Zusammensetzung der von dieser hohen Kammer gewünschten Versammlung von Abgeordneten der Israeliten abzugeben. Der Großherzogl. Oberrath schien nun zu erwägen, daß die Zusammensetzung der Versammlung von der Vorfrage abhängen, zu welchem Zweck dieselbe berufen würde.“ ...
Deshwegen hat er im Wesentlichen folgendes erwiedert:

1) „Wenn die Versammlung berufen werden soll, um Veränderungen in der Religion vorzunehmen, so wird sie zu keinem Resultat führen. Denn keine Versammlung ist competent, Satzungen, welche auf einer göttlichen Offenbarung beruhen, abzuändern.“

2) „Sollten aber in dieser Versammlung die Mittel berathen werden, wie man Handwerke und Ackerbau mehr unter unseren Glaubensgenossen verbreiten, wie man die Schulen heben, den Cultus verbessern könne u. s. w., so liegt eine derartige Versammlung sowohl in dem Wunsche, wie in dem Interesse unserer Glaubensgenossen.“

„Der großh. Oberrath begutachtete demnach, wie eine Versammlung der zweiten Art zusammen zu setzen wäre.“
„Unsere hohe Regierung hat auf diesen Bericht durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 6. Febr. d. J. Nr. 426 rückwärts eröffnet, daß „unter den obwaltenden Umständen, wo vorerst kein befriedigendes Ergebnis von der Einberufung einer solchen Versammlung zu erwarten wäre,“ Umgang davon zu nehmen sey.“ — Dr. Ladenburg fährt fort: „Jedenfalls darf eine hohe Kammer überzeugt seyn, daß die Antwort des Großh. Oberraths vollkommen mit der Meinung der Mehrheit der Israeliten übereinstimmt, indem un-

serer Religionsgrundsätze es wohl den Einzelnen frei stellen, seiner Ueberzeugung gemäß die heiligen Schriften auszulegen, dagegen keineswegs einer Versammlung das Recht zuerkennen, über unsere Gewissen willkürliche Verfügungen zu treffen.“ — Bevor Ihre Commission einen prüfenden Blick auf diese Ansichten wirft, muß sie noch

3) eine dritte Eingabe anführen, nämlich die von dem Lehrer J. Ullmann in Wangen eingereichte, mit der Ueberschrift: „Deduction, die Gleichstellung der Israeliten in den bürgerlichen Rechten, so wie die Verbesserung des israelitischen Schulwesens betreffend.“ Diese voluminöse schriftliche Abhandlung, welche, so wie die früher bemerkte, dahin gerichtet ist, die in Ansehung der Israeliten von der zweiten Kammer im Jahr 1831 gefaßten Beschlüsse, d. h. die noch einstweilige Verweigerung der vollständigen Gleichstellung als historisch, moralisch, rechtlich und politisch unbegründet darzustellen, und die Nothwendigkeit einer unverweilten gänzlichen Gleichstellung aus Gründen jener vierfachen Natur zu beweisen, enthält eigentlich nichts anderes, und konnte wohl nichts anderes enthalten, als was die erstgedachte Druckschrift auch besaget, und als die schon vor zwei Jahren eingereichten Petitionen und die zu Gunsten derselben von mehreren Rednern in der Kammer gehaltenen Vorträge theils angedeutet, theils ausgeführt haben. Auch der Vorschlag wegen der Schul-Verbesserung trifft mit dem in demselben Betreff von Dr. Ladenburg gemachten überein, und nimmt deshalb, so wichtig und wohlbegründet die Sache an sich ist, keine gesonderte Beleuchtung in Anspruch. In Bezug auf den Hauptgegenstand, nämlich die Forderung der Gleichstellung liegen Ihrer Commission noch zwei andere Druckschriften vor, welche sämmtlichen Mitgliedern der Kammer persönlich übergeben wurden, weßwegen sie gleichfalls in diese allgemeine Berichtserstattung mit aufzunehmen sind. Eine dieser Druckschriften führt den Titel: „Denkschrift an die hohe Badische Ständeversammlung, eingereicht von Badischen Bürgern israelitischer Religion zur Begründung ihrer Petition um völlige bürgerliche Gleichstellung vom 30. Juli 1833.“ (Heidelberg, Aug. Oswald.) Sie erscheint hiernach als Beilage zu der unter Zif. 1. aufgeführten Petition, und hat gleichfalls im Wesentlichen denselben Inhalt, so wie dieselbe polemische Natur, wie die unter Zif. 2 lit. b. gedachte Druckschrift des Dr. Ladenburg. Eine gesonderte Beurtheilung dieser Denkschrift wäre hiernach zu weit führend und zwecklos. Dasselbe ist der Fall mit der von dem

Oberath Epstein verfaßten, (im Jahr 1831 eingereichten, jetzt aber wiederholt im Druck vorgelegten und mit einer neuen Eingabe (Nr. 368) begleiteten „gehorsamsten Vorstellung an die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte der Badner, israelitischen Religion. Mit einer Beilage, enthaltend den betreffenden Auszug Großh. Bad. Gesetzgebung.“ (Karlsruhe und Baden, Marx'sche Buchhandlung 1833.) Diese Vorstellung kommt in der Hauptsache überein mit der unter Zif. 2 lit. a. aufgeführten ersten Schrift des Dr. Ladenburg, und stellt am Schlusse als Resultat der angeführten Gesetze folgende zwei auch dort zu findende Behauptungen auf:

1) „Daß die bürgerlichen und politischen Rechte der israelitischen Unterthanen, mit Einschließung der unbeschränktesten gleichen Gewerbsberechtigung, der Wählbarkeit der israelitischen Ortsbürger zu Gemeindeämtern, und der Fähigkeit zur Bekleidung von Staatsdienststellen, in vollkommene Gleichheit gesetzt sind mit jenen der übrigen Unterthanen, mit der im §. 8 des ersten Constitutions-Edikts über die kirchlichen Verhältnisse enthaltenen Ausnahme,“ und

2) „daß ihnen dagegen alle persönlichen und pecuniären staatsbürgerlichen und Gemeindeverbindlichkeiten, und zwar ohne alle Beschränkung auferlegt sind.“ — Die darin gestellte Bitte lautet dahin: „daß es der hohen Kammer gefällig seyn wolle, bei der hohen Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs anzutragen, worin die Gleichstellung auch der politischen Rechte der israelitischen Staatsbürger mit jenen der Staatsbürger anderer Confessionen, ausgesprochen werde. Es gereicht Ihrer Commission zum Vergnügen, das Anerkennniß aussprechen zu können, daß diese letztgedachte Schrift des Oberathes Epstein, neben der Eindringlichkeit der Darstellung — welche Eigenschaft auch den andern zukömmt, — noch durch die Mäßigung des Ausdrucks und durch den achtungsvollen Ton, welcher darin gegen die Kammer beobachtet wird, sich auszeichnet, während die übrigen Schriften mehr oder weniger den Character eines fast leidenschaftlichen Eifers und einer schwerlich zu billigen Bitterkeit an sich tragen, wodurch das Gewicht der aufgestellten Argumente doch gewiß nicht verstärkt werden kann. Derselbe Character, und zwar in noch weit höherem Grade, kömmt einer andern Druckschrift zu, welche wenigstens einigen Mitgliedern der Kammer, und zwar mit Beziehung auf die vorliegenden Petitionen, gewissermaßen als weiteres Un-

terstützungsmittel derselben, überreicht ward, und deren behalf die Commission hier gleichfalls Erwähnung thun muß. Sie führt den Titel: „Critische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emanzipation der Juden von Dr. Gabriel Riesser.“ Altona, Friedrich Hammerich 1833. Eine allerdings sehr gut mit Geist und Gefühl geschriebene und einen Reichthum von Kenntnissen, wie von Ideen verrathende Abhandlung, welche aber mit den heftigsten, selbst persönlichen Vorwürfen, und in einem theils ungebührlich heftigen, theils wegwerfenden Ton gegen die Beschlüsse unserer Kammer und gegen die von einzelnen Mitgliedern derselben gehaltenen Vorträge in der Judensache auftritt, und dennoch nichts weniger, als jene zur gegenseitigen Annäherung nothwendige leidenschaftlose, die Verhältnisse mit Ruhe würdigende Gesinnung verräth, welcher bei den Israeliten zu begegnen für uns so erwünscht und erfreulich wäre. Die Schrift des Dr. Riesser indessen ist nicht an die Kammer selbst gerichtet, sondern ein rein literarisches Product, eine Rede bloß ans Volk oder an die allgemeine öffentliche Meinung, demnach nicht denjenigen Gesetzen unterstehend, welche in Bezug auf Anreden oder Vorstellungen an eine landständische Kammer die Klugheit nicht minder als die Zartheit vorschreibt.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Oct. 1833.

(Beschluss.)

Speyerer fährt fort: Um einen Ueberblick für die Zukunft zu gewähren, der heute nur nach mühseligen Ausscheldungen geschehen könnte, halten wir es wünschenswerth, wenn alle vorübergehenden oder außerordentlichen Ausgaben in dieser oder jener Rubrik im Budget selbst schon ausgeschieden werden wollten, damit der Erfolg der Bestrebung der Großh. Finanzverwaltung, die Steuern, so weit es ohne die Einnahme zu gefährden möglich ist, um geringen Preis in die Staatscasse zu liefern, mehr hervortrete. Nur wenn ihre Vorlagen überall einen solchen Ueberblick gestatten, darf die hohe Regierung erwarten, daß die Kammer mehr und mehr auf einen höhern Standpunkt auch bei dem Budget geführt werde, bei dem sie heute noch in Ermanglung solcher Tendenz bei der Vorlage mehr in mühselige Erörterungen im Einzelnen nothwendig eingehen muß, wenn sie sich einem

blinden Glauben an die Nothwendigkeit aller Ausgaben natürlich nicht überlassen will. Wir verkennen die großen Fortschritte hinsichtlich der klaren Darstellung des Budgets nicht, wenn wir auch diese Richtung ihr gegeben wünschen, die ihr nach unserer Ansicht noch bis heute fehlt. In Beziehung auf die Bestandtheile aller einzelnen Positionen dieser Ausgaben enthält der Bericht des Abg. Rutschmann vom Jahre 1831 alles, was Sie zu wünschen veranlaßt seyn könnten, und überhebt uns dadurch heute einer wiederholten Analyse. Wir verweisen Sie dahin, und begnügen uns lediglich, die Rubriken zu berühren, die eine bedeutendere Abweichung von den früheren Ansätzen enthalten, so weit die Begründung der hohen Regierung es uns noch nothwendig erscheinen läßt.

V. Gemeinsame Lasten.

Kosten des Aufsichtspersonals.

Genügendes Detail über die Bestandtheile dieser Ausgabenrubrik finden Sie in dem jüngsten Budgetberichte und in den Motiven der hohen Regierung eine Rectification des Bedürfnisses, welche dasselbe von 67,800 fl. auf 66,000 fl. jährlich herunterstellt, veranlaßt durch den Abgang mehrerer Inspectoren, die man nicht mehr ersetzen zu müssen glaubte. Die hohe Wichtigkeit einer strengen Aufsicht, sollen indirecte Abgaben nicht höchst verderblich werden, anerkennend, hat Ihre frühere Budgetcommission einer bessern Belohnung des Aufsichtspersonals das Wort gesprochen, und Ihr Beschluß demselben Folge gegeben, die nicht ohne wohlthätigen Einfluß bleiben wird, wenn von Seiten der hohen Regierung mit immer zunehmender Strenge der in früheren Jahren nur allzu vielfältig bekrundeten Demoralisation vieler solcher Diener entgegengearbeitet werden will. Wir verkennen nicht die großen Fortschritte in dieser Beziehung, wenn wir behaupten, daß wir von dem gewünschten Ziele noch weit entfernt sind, und würden selbst einen vermehrten Aufwand, so hoch derselbe auch schon steht, dem hohen Zwecke nicht versagt haben, der den redlichen Bürger gegen die Concurrenz der Defraudation in Schutz nehmen soll. Die Erhöhungen der Zölle geben dazu auf der einen Seite besondere Veranlassung, während sie auf der andern freilich schon eine Besserstellung des Personals in dem höheren Betrage ihrer Anzeigengebühren mit sich führen, die allerdings genügen mag, wenn neben der höhern Aufsicht, welche in den Obereinnehmern gebildeten Männern zweckmäßig anvertraut ist, gründ-

liche Visitationen ergänzen, was diesen neben ihren andern Dienstgeschäften zu leisten unmöglich ist. Wir stellen auf Bewilligung geforderter 66,000 fl. jährlich unsern Antrag.
Kosten der Obereinnehmerien.

Unter der Bewilligung im Jahre 1831 steht die Forderung der hohen Regierung für diese Periode im Betrage von 57,900 fl. und 57,800 fl. Die Berechnung beruht in Ermanglung fixer Gehalte auf bestehenden Reglements, und ist sohin abhängig von der höhern oder niederen Einnahme. So weit demnach in einigen Positionen derselben ein definitiver Antrag ausgefetzt werden mußte, so lange müssen wir denselben auch hier verschieben, und dem Nachtrage vorbehalten, zu dem wir veranlaßt sind. Dem Wunsch Ihrer Budgetcommission vom Jahre 1831 um Festsetzung fixer Gehalte für die Obereinnehmer hat die hohe Regierung seither nicht entsprochen. So billig er auf der einen Seite erscheint, so verkennen wir gleichwohl die Gründe nicht, die ihm im Wege stehen. Zugleich Aufsichtsbehörde der indirecten Abgaben, wodurch sie sich wesentlich von jeder andern Berechnungsstelle unterscheiden, kann das eigene Interesse, das in der bisherigen Weise theilhaftig ist, wenn es auch entbehrlich gefunden werden dürfte, wenigstens nur nützen. Es würden aber auch im ganzen Umfange fixirte Besoldungen, die voraussichtlich bei den gegenwärtig angenommenen Matricularbesoldungen nicht stehen bleiben würden, höhere Pensionen nach sich ziehen, welche unwidersprechlich die Gewalt der höheren Finanzbehörde hier nicht leicht ohne Nachtheil schwächen, und wohl den Mehraufwand erschöpfen könnten, welcher durch die Veränderung etwa entfernt werden möchte. Wir glauben deswegen, daß beide Meinungen dadurch vereinigt werden könnten, wenn etwa übertriebene Erträge einzelner Obereinnehmerien zu Gunsten der zu gering gestellten durch Herabsetzung der Bezüge jener ermäßigt werden wollten.

Centralverwaltungskosten.

Dem Effectivstande vom Jahre 1831, wofür der Betrag dort bewilligt worden ist, finden wir in der gegenwärtigen Anforderung 1600 fl. für einen durch die Steuerreclamationen nothwendig erkannten weitem Rath, und außerdem 1100 fl. für Besoldungserhöhungen beigelegt. Die erste Summe glauben wir um so weniger beanstanden zu dürfen, als wir die Absicht der Steueradministration, ihre Obersicht durch Visitationsreisen eines Mitgliedes ihres Collegiums zu verbessern, nur anzuerkennen vermögen. Ob nach

Erledigung der Steuerreclamationen die Personalvermehrung entbehrlich erachtet werde, wird der Zukunft zu erwägen vorbehalten bleiben müssen. Zum Zwecke der Beurtheilung der für Besoldungserhöhung geforderten 1100 fl. verweisen wir Sie auf die den Motiven der hohen Regierung angefügte Vergleichung des Effectivbesoldungsstandes mit dem Normaletat, welche den letzteren noch immer um 500 fl. höher zeigt. Ihre Commission möchte nun zwar aus dem bis jetzt bloß projectirten Normaletat ihre Gründe für Besoldungserhöhungen nicht erheben, sondern sie wünscht bei den steigenden Anforderungen, welche mit vollem Rechte an diese auf das Wohl der Staatsbürger so tief einwirkende Geschäftsbranche gestellt werden müssen, den Vorwurf der Kargheit nicht auf sich zu laden, und dehnt deshalb ihren Antrag auf den geforderten Mehraufwand aus.

Diäten und Reisekosten für allgemeine Zwecke.

Eben so wenig vermag Ihre Commission der Mehrforderung von 1000 fl. unter dieser Rubrik ihre Zustimmung zu versagen. Sie wird veranlaßt durch die in voriger Rubrik bereits erwähnten Visitationen eines Rathes der Steueradministration, von denen sie sich eine wesentliche Verbesserung der Einnahmen durch vermehrte gleichmäßige Beaufsichtigung der verschiedenen Theile des Landes versprechen zu dürfen glaubt.

Schluß der Ausgabe.

Die übrigen Rubriken, deren wir nicht Erwähnung gethan, sind entweder den früheren Bewilligungen vollkommen gleich, oder aber in den Motiven der hohen Regierung so klar erläutert, daß unser Vortrag nur wiederholen könnte, was Sie dort schon gelesen haben. Uebrigens haben wir Ihnen an keiner Position eine Verminderung in Vorschlag gebracht, weil wir der Ansicht sind, daß man mit den Mitteln nicht karg seyn darf, wenn man den höhern Zweck in Verminderung der Gesetzesübertretung und in Erhöhung der Einnahme nicht aus dem Auge gelassen haben will. Trotz dem anerkannt rühmlichen Streben der Großh. Steueradministration ist in Beziehung auf die indirecten Steuern noch viel zu wünschen übrig. Von ihrer Seite alles zur Bewilligung zu empfehlen, was die Verwaltung selbst nothwendig erkennt, um sie in den Stand zu setzen, die Einnahmen überall zu erhöhen, wo nicht unabwendbare Verhältnisse es anders gestalten, schien Ihrer Commission der Weg, jenes wohlthätige Bestreben

immer mehr zu steigern, daß so oft allein ersetzen muß, was in der nach Lage unseres Landes geringen Zahl des Aufsichtspersonals vielfältig uns abgeht. Ihre Commission hat gethan, was an ihr war, um es der Großh. Steuerverwaltung an den Mitteln nicht fehlen zu lassen, das zu erreichen, was sie wünscht. Vollenden Sie, meine Herren, durch Ihre Genehmigung, und Sie schaffen Sich einen gerechten Anspruch auf günstigen Erfolg. Unsere Anträge sind mit jenen der hohen Regierung conform folgende:

I. An Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern.

A. Der allgemeinen directen Steuer

	1833.	1834.
1) Abgang und Rückersatz	87,400 fl.	87,400 fl.
2) Katasterkosten	59,400 fl.	59,400 fl.
3) Erhebungskosten	ausgesetzt.	
	<hr/>	<hr/>
	146,800 fl.	146,800 fl.

B. Der Klassensteuer

4) Abgang und Rückersatz	5,000 fl.	5,000 fl.
5) Katasterkosten	500 fl.	500 fl.
6) Erhebungskosten	1,100 fl.	1,100 fl.
	<hr/>	<hr/>
	6,600 fl.	6,600 fl.

II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.

A. Des Accises und Ohngeldes.

7) Abgang und Rückersatz	13,000 fl.	13,000 fl.
8) für die Constatirung und Erhebung	60,700 fl.	61,200 fl.
9) für die Controle	5,200 fl.	5,200 fl.
10) für Dienst- und Bureauerfordernisse	1,600 fl.	1,600 fl.
	<hr/>	<hr/>
	80,500 fl.	81,000 fl.

B. Der Zollgefälle.

11) Abgang und Rückersatz	60,000 fl.	60,000 fl.
12) für die Constatirung und Erhebung	40,500 fl.	40,000 fl.
13) für die Controle	7,800 fl.	7,800 fl.
14) für Dienst- und Bureauerfordernisse	3,500 fl.	3,500 fl.
15) Lasten und Verwaltung des Rheinoctroi	16,000 fl.	16,000 fl.
	<hr/>	<hr/>
	127,800 fl.	127,300 fl.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Jurisdictionsgefälle.

16) Ersatz		
a. für Stempelpapier an die Amtsrevisoren	24,000 fl.	24,000 fl.
b) Sonstige Ersatzkosten	3,300 fl.	3,300 fl.
17) Gefällverlust	32,000 fl.	32,000 fl.
18) für Papier zum Stempeln und andre Erfordernisse der Stempelpfverwaltung	12,500 fl.	12,500 fl.
19) Extrahir- und Erhebungskosten	22,100 fl.	22,100 fl.
20) Besoldung der Stempelbeamten und Gehalt des Stempfers	3,250 fl.	3,250 fl.
	<u>97,150 fl.</u>	<u>97,150 fl.</u>

IV. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

21) Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle	2,800 fl.	2,800 fl.
22) für die Administration der Ha- fen-, Krähnen-, Lagerhaus- und Wagankosten	9,500 fl.	9,500 fl.
23) Bauaufwand für diese Anstalt.		
a. Unterhaltung	3,000 fl.	3,000 fl.
b. Neue Gebäude, welche alte ersetzen	2,000 fl.	— fl.
c. für sonstige Neubauten	4,000 fl.	4,000 fl.
	<u>21,300 fl.</u>	<u>19,300 fl.</u>

V. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

24) Ganggebühren der Untererheber	14,800 fl.	14,800 fl.
25) Zulagen der Untererheber	2,600 fl.	2,600 fl.
26) Kosten des Aufsichtspersonals	66,000 fl.	66,000 fl.
27) Gratificationen der untern Be- amten	2,500 fl.	2,500 fl.
28) Kosten der Obereinnehmereidienste.		
a. für directe und indirecte Steuern ausgesetzt.		
b. für die Jurisdictionsgefälle	7,100 fl.	7,100 fl.
29) Centralverwaltung.		
a. Besoldungen	32,800 fl.	32,800 fl.
b. Gehalte	6,220 fl.	6,220 fl.
c. Bureaukosten	2,600 fl.	2,600 fl.
	<u>134,620 fl.</u>	<u>134,620 fl.</u>

Uebertrag . . . 134,620 fl. 134,620 fl.

30) Diäten und Reisekosten für all- gemeine Zwecke	6,000 fl.	6,000 fl.
31) für Dienst- und Bureauerfor- dernisse im Allgemeinen	2,500 fl.	2,500 fl.
32) Baukosten ohne Hafens, Krähnen etc.		
a. Unterhalt	2,000 fl.	2,000 fl.
b. für neue Gebäude, welche alte ersetzen	— fl.	— fl.
c. für sonstige Neubauten	4,500 fl.	4,500 fl.
33) Kassendefecte	5,000 fl.	5,000 fl.
34) Außerordentliche Ausgaben	500 fl.	500 fl.
	<u>155,120 fl.</u>	<u>155,120 fl.</u>

Allgemeine Anträge:

- 1) Eine Verminderung am Personalsteuercapital der untersten Gewerbsclassen in so weit eintreten zu lassen, als die Summe am Schlusse des Budgets erübrigt werden kann.
- 2) In Beziehung auf die Classensteuer die hohe Regierung zu bitten:
 - a) Die Frage der Einverleibung dieser Steuergattung in die Gewerbesteuer, jedoch mit Ausschluß der Apanagen und Pensionssteuer, in Erwägung zu ziehen;
 - b) inzwischen aber die jährliche Fassion dieser Steuerpflichtigen in die Hände einer Steuercommission zu legen, wie sie für die Gewerbesteuer längst besteht.
- 3) In Beziehung auf das Ohmgeld vom Wein die hohe Regierung zu bitten, dessen Einverleibung mit der Accise in Erwägung zu ziehen.
- 4) In Beziehung auf die Tax- und Sportelordnung die hohe Regierung zu bitten:
 - a) Dem nächsten Landtage ein neues Gesetz vorzulegen, welches den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, Gradationen enthält, und insbesondere die Amtsrevisorats-sporteln ermäßigt;
 - b) inzwischen aber die Erhebung der Tax und Sporteln bei der Rechtspflege und Polizeiverwaltung anzuordnen, wie sie für jene der Amtsrevisorate bereits besteht.
- 5) Die hohe Regierung zu bitten, zur Gleichstellung aller Landestheile die Aufhebung der bisher in einigen Theilen noch erhobenen Junftgelder anzuordnen.
- 6) Die hohe Regierung zu bitten, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch eine Chaussée-geldabgabe an der Grenze von ausländischen Hauderern, jedoch mit möglichster Berücksichtigung des Verkehrs, erhoben werde.